

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2004

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung	361	Satzung der Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“	367
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	361	Satzung des Ev. Gemeindeamtes KölnErft zur Übertragung des Schriftverkehrs vom 14. Juli 2004	369
Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen	362	Aufbauausbildung 2005	370
Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und kirchlichen Bestattung	362	Aktuelle Kurse und Medienempfehlungen des Medienverbandes	372
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Flittard mit der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Stammheim	362	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	373
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Linz am Rhein	363	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	373
Satzung der Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen	363	Personal- und sonstige Nachrichten	373
Satzung zur Änderung der Gemeindegliederung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata	366	Literaturhinweise	378
Satzung der Stiftung Zukunft mit Familien der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg	366	Berichtigung zum KABI 08/2004	378
		Angebote	378

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 18. August 2004

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABI. R S. 368/KABI. W S. 261), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2002 (KABI. S. 346), bestimmt das Landeskirchenamt der Evangelische Kirche im Rheinland:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 23. November/17. Dezember 1999 (KABI. R 373/KABI. W S. 266), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 16. November 2002 (KABI. S. 346), werden wie folgt geändert:

In Nummer 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Auf die von ihr oder ihm zu tragenden Nebenkosten hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen der Anstellungskörperschaft an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Die Kosten sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch die Anstellungskörperschaft ausgeschlossen, es sei denn, die Anstellungskörperschaft hat

die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Die Anstellungskörperschaft ist zur Teilabrechnung nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat die Pfarrerin oder der Pfarrer der Anstellungskörperschaft spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Pfarrerin oder der Pfarrer Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung

Vom 11. August 2004

539268 Az.: 15-06:0001

Düsseldorf, 11. August 2004

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABI. S. 139) – zuletzt geändert durch die Verfügung vom 27. November 2002 (KABI. 2003 S. 2) – werden wie folgt geändert:

I.

Nach Nr. 1.3 wird eingefügt:

1 a zu § 4

Soweit bei Neuverträgen die unbegrenzte Deckung nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist der Haftpflichtversicherungsvertrag mit einer Pauschalsumme von 50.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 2004

Das Landeskirchenamt

Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

539306 Az.: 15-05:0001 Düsseldorf, 11. August 2004

Bei der Reisekostenerstattung für Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern für den kirchlichen Dienst ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 wie folgt zu verfahren:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrkosten, die am Wohnort und Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zugzuschläge, Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge sowie die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen werden nicht erstattet.
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze § 5 Abs. 1 KfzVO gewährt; höchstens werden die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.
Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.
3. Wohnen Bewerberinnen/Bewerber im Ausland, können neben der Fahrkostenerstattung für die Reisedrecken im Inland (Nummern 1 und 2) die entsprechenden Fahrkosten für die Reisedrecken im Ausland zur Hälfte erstattet werden. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung der Bewerberin/des Bewerbers ein besonderes kirchliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber eingestellt werden. In diesen Fällen können abweichend von Satz 1 auch die vollen Flugkosten – § 5 Abs. 1 Satz 3 RKR-KF gilt entsprechend – erstattet werden; erfolgt keine Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers, werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.
4. Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig und wird keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt, erhalten die Bewerberin/der Bewerber eine Übernachtungspauschale von 20 € je notwendiger Übernachtung.
5. Wird die Vorstellungsreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet, können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt und Beendigung der Reise am Wohnort entstanden wären.

6. Bei einem mindestens ganztägigen Auswahlverfahren können den Bewerberinnen und Bewerbern in angemessenem Umfang unentgeltlich eine Mittagsmahlzeit sowie Erfrischungsgetränke gereicht werden. Bei einem mehrtägigen Auswahlverfahren mit Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft können darüber hinaus in angemessenem Umfang auch Frühstück und Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vorhandene Kantinen sind zu nutzen.
7. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, dass ihnen auf Antrag eine Vergütung im Rahmen dieses Runderlasses gewährt wird.
8. Die Reisekosten sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat.
9. Diese Regelung gilt für alle Vorstellungsreisen, unabhängig davon, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits im kirchlichen Dienst steht oder nicht.
10. Die Bewerberin/Der Bewerber ist bei der Aufforderung zur Vorstellung darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm keine Reisekostenvergütung gewährt werden kann.
11. Die Regelungen gelten auch anlässlich der Reisen zur Probepredigt und der Probekatechese im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer, zur Vorbereitung zur Einweisung in das Vikariat und dem Probendienst.

Die Verfügung des Landeskirchenamtes Nr. 1112 vom 26. Januar 1982 (KABl. S. 21) wird mit Ablauf des 30. September 2004 aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und kirchlichen Bestattung

Az. 21-1:0001 Düsseldorf, den 17. August 2004

Die Kirchenleitung hat am 11. November 2003 beschlossen, die „Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und der kirchlichen Bestattung“ vom 11. Mai 1989 (KABl. S. 108) aufzuheben.

Die Kirchenleitung hat gleichzeitig das Diskussionspapier „Erweitertes Musikspektrum in der Kirche“ des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Diskussionspapier ist bereits an die Gemeinden und Kirchenkreise weitergeleitet worden. Dieses kann bei Bedarf im Landeskirchenamt nachbestellt werden.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Flittard mit der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Stammheim**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der

Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Flittard und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Stammheim werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim.

Das Gebiet der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Flittard wird Pfarrstelle der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Stammheim wird aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Linz am Rhein

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Linz am Rhein wird in „Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen

Präambel

Vielfältige Aufgaben der Seelsorge und Diakonie, der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen sowie die kirchenmusikalische Arbeit führen oft zu Aufwendungen, die aus dem gemeindlichen Haushalt nicht immer im erforderlichen oder wünschenswerten Umfang bestritten werden können.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen hat daher entschieden, aus einem Grundstücksverkauf und aus testamentarischen Verfügungen vorhandene Beträge als Grundstock für eine Stiftung zu verwenden, aus deren Erträgen wichtige Aufgaben der Kirchengemeinde gefördert werden können.

Das Presbyterium sieht sich zu diesem Entschluss durch die Erfahrung bestärkt, dass Menschen bereit sind, durch letztwillige Verfügungen oder in anderer Weise zum Fortbestand der Kirchengemeinde und zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Entsprechende Zuwendungen können als Zustiftung oder als Spende in die Stiftung eingebracht werden.

Zustiftern soll die Möglichkeit gegeben werden, in den Organen der Stiftung mitzuwirken.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen“ und hat ihren Sitz in Essen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Stärkung christlicher Verantwortungsbereitschaft für die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung seelsorgerischer und diakonischer Aufgaben (u.a. Seminarveranstaltungen, Gemeindeveranstaltungen, Gesprächskreis für Senioren, Besuchsdienst für ältere Gemeindeglieder),
- die Begleitung junger Familien und Jugendlicher in die Verbundenheit mit der Gemeinde (u.a. Betreuung von Spielgruppen, Unterhaltung eines Kindergartens und eines Jugendhauses, Durchführung von Familien- und Jugendfreizeiten),
- die Pflege und Unterhaltung der denkmalgeschützten Kirche an der Oberstraße (u.a. Erhaltung der Bausubstanz durch erforderliche Sanierungsmaßnahmen, Pflege und Gestaltung des dazugehörigen Außengeländes),
- die Unterstützung der Kirchenmusik (u.a. Chor-, Orgel-, Posaunen- und Orchesterarbeit, Durchführung von Konzerten, musikalische Früherziehung im Kinderchor und in der Posaenschule).

(3) Die Stiftung verwirklicht außerdem den mildtätigen Zweck, ältere Gemeindeglieder, die in wirtschaftlicher Not sind und für die anderweitig keine Hilfe verfügbar ist, zu unterstützen. Die unterstützten Personen müssen bedürftig im Sinne des § 53 AO sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(5) Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Baraufwendungen.

§ 4

Zuwendungen

(1) Der Stiftung können Vermögenszuwendungen (Zustiftungen) und Ertragszuwendungen (Spenden) Dritter zufließen.

(2) Zuwendungen können – im Rahmen der Aufgaben und Zwecke der Stiftung – zweckgebunden sein.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Das Gründungsvermögen der Stiftung besteht aus:

- a) einem Betrag in Höhe von 17.066,39 € aus dem Testament der Frau Ilse Meyer vom 25. Februar 1981,
- b) dem Resterlös aus dem Verkauf eines bebauten Grundstückes in Höhe von 117.597,13 €.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung kann aus ihrem Vermögen Kredite gegen entsprechende Sicherheiten gewähren.

§ 6

Stiftungserträge

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind die folgenden Stiftungserträge zu verwenden:

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) Spenden (Ertragszuwendungen Dritter).

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den auf Grund dieser Satzung durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Stiftung

(1) Organe sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand.

Es besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.

(2) Die Organmitglieder müssen grundsätzlich die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(3) Die Organmitglieder scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

(4) Das Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Organmitgliedern soll möglichst ausgewogen sein. Beide Pfarrbezirke sollen angemessen vertreten sein.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Das Presbyterium entsendet fünf amtierende Mitglieder, darunter einen Gemeindepfarrer bzw. eine Gemeindepfarrerin in das Kuratorium.

(3) Als weitere Mitglieder wählt das Kuratorium vier Gemeindeglieder, die weder dem Presbyterium angehören noch Pfarrer bzw. Pfarrerin in der Gemeinde sind. Das Presbyterium kann hierfür Wahlvorschläge machen, an die das Kuratorium jedoch nicht gebunden ist. Zwei dieser zugewählten Mitglieder können Stifter, Zustifter oder von Stiftern und/oder Zustiftern vorgeschlagene Personen sein.

(4) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; sie richtet sich nach den für das Presbyterium festgelegten Wahlperioden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und die Stellvertretung. Der/Die vom Presbyterium in das Kuratorium entsandte Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerin kann nicht zum/zur Vorsitzenden gewählt werden.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Stiftung satzungsgemäß arbeitet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden Jahreswirtschaftsplanes,
- d) Genehmigung von Anträgen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten,
- e) Entscheidung über die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen; Darlehensaufnahmen und Darlehensgewährungen sind vorab vom Presbyterium zu genehmigen,
- f) Genehmigung von Anträgen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung; eine solche Entscheidung bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums.

(3) Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstandes und beruft ggf. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 12

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(3) Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung; § 17 ist hierbei zu beachten. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand sowie ggf. der bestellte Geschäftsführer/die bestellte Geschäftsführerin sind verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium kann diese Teilnahme – in begründeten Fällen – mit Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ausschließen.

(5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(6) Ist das Kuratorium beschlussunfähig (Abs. 2), wird wegen der Punkte der Tagesordnung, über die Beschlüsse aus diesem Grunde nicht gefasst werden konnten, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eine neue Sitzung des Kuratoriums einberufen. Bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben; in der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 13

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die vom Kuratorium für vier Jahre gewählt werden; die Amtszeit richtet sich nach den für das Presbyterium festgelegten Wahlperioden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes wählt das Kuratorium einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, zu der das Presbyterium Vorschlagsrechte hat, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Jugendarbeit, die Kirchenmusik und die Belange junger Familien durch jeweils eine Person, die möglichst einem entsprechenden Ausschuss der Kirchengemeinde angehört, repräsentiert sind; ferner ist ein Mitglied des Finanzausschusses oder die für die Gemeindeverwaltung hauptamtlich verantwortliche Person in den Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung. Diese Wahl bedarf der Bestätigung des Kuratoriums.

(4) Der Vorstand gibt sich mit Genehmigung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.

§ 14

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- c) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahreswirtschaftsplanes an das Kuratorium,
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung, soweit diese bestellt wurde,
- f) Vorlage von Anträgen an das Kuratorium über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten,
- g) Vorlage von Anträgen an das Kuratorium über die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen,
- h) Vorlage von Anträgen an das Kuratorium über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 15

Zusammentreten des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(3) Sofern ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt wurde, ist er/sie berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der Anwesenden kann der Vorstand – in begründeten Fällen – seine/ihre Teilnahme ausschließen.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 16

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Sofern ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt wurde, führt er/sie die laufenden Geschäfte der Stiftung nach dem vom Kuratorium und vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 17

Ausschüsse

Kuratorium und Vorstand können zu ihrer Beratung Ausschüsse berufen.

§ 18

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden – auf Vorschlag des Vorstandes – vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung durch das Presbyterium.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde nach dem ersten und dritten Teil des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsgenehmigungsbehörde nach diesen Bestimmungen ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt Düsseldorf.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Essen, den 7. Juli 2003

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Rellinghausen

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, vertreten durch die hierzu befugten Presbyterinnen und Presbyter, mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Juli 2003 mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NW errichtete „Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen“ mit Sitz in Essen wird anerkannt.

Düsseldorf, den 7. November 2003

Siegel

Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Unterschrift

Satzung zur Änderung der Gemeindegliederung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata

Die Gemeindegliederung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata vom 16. Oktober 1989 (KABl. 1990 S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Gemeindebezirk“ eingefügt: „und weiteren sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt, die vom Presbyterium berufen werden.“

§ 2

In § 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5. Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder darf die Zahl der Presbyteriumsmitglieder im Bezirksausschuss nicht übersteigen.“

§ 3

In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Das Presbyterium beruft die sachkundigen Gemeindeglieder zu Beginn einer Presbyterwahlperiode für die Dauer dieser Wahlperiode. Eine erneute Berufung ist möglich.“

Mönchengladbach, den 1. Mai 2004

Siegel

Evangelische Anstaltskirchengemeinde
Hephata

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung Zukunft mit Familien der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Zukunft mit Familien“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg und hat ihren Sitz in Bonn.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke im Bereich Bad Godesbergs und umliegender Kirchengemeinden.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Förderung der Arbeit der Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg und durch die Förderung familienbezogener Arbeit in den Gemeinden und die Unterstützung von Familien und häuslichen Gemeinschaften, in denen Erziehung und Betreuung wahrgenommen werden.
3. Zu den Aufgaben der Stiftung können auch Öffentlichkeitsarbeit, die Förderung von Veranstaltungen der Familienbildung u.Ä. gehören, durch welche die Einübung von sozialer Verantwortung sowie die Weitergabe von Erfahrungen und Traditionen gefördert werden.

§ 3

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 33.000,00 € und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Insofern ein Kuratorium berufen wird, sind Vorstand und Kuratorium Organe der Stiftung.
2. Es kann ein Kuratorium berufen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufsicht

Die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg trägt die Gesamtverantwortung. Das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg beaufsichtigt Vorstand und Kuratorium der Stiftung.

Es nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg für vier Jahre berufen werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
3. Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 10 Das Kuratorium

1. Insofern ein Kuratorium gebildet wird, besteht es aus drei bis sieben Personen, die den Vorstand beraten. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens und Stifter/-innen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in, welche/r die Sitzung leitet und die Verbindung zum Vorstand hält.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder werden als Gäste eingeladen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören.
3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 18. März 2004

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Juli 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“

Präambel

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“ 1. Petrus 4, 10 a

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal haben durch Beschluss vom 18. Mai 2004 (Meckenheim), 27. April 2004 (Rheinbach), 22. April 2004 (Swisttal) die Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ errichtet. Zweck der Stiftung ist die langfristige Förderung der Integrativen Behindertenarbeit in den beteiligten Kirchengemeinden.

Alle Personen, die die Integrative Behindertenarbeit in den o.g. Kirchengemeinden fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung trägt den Namen „Integrative Behindertenarbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“.
2. Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Meckenheim.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Integrativen Behindertenarbeit.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch Unterstützung und Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in den beteiligten Kirchengemeinden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Stifterinnen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 33.000 € und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal wählen je bis zu drei Mit-

glieder. Davon muss eine Person Mitglied des jeweiligen Presbyteriums sein; die beiden übrigen müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, amtiert ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Restdauer der Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom entsendenden Presbyterium abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der kirchlichen Vorschriften für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter und Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und bemüht sich um dessen Mehrung.
3. Er beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
4. Er fertigt einen ausführlichen Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an die Presbyterien an.
5. Er pflegt die Kontakte zu den Stiftern und Stifterinnen.

§ 8

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung wird dem Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn übertragen.

§ 9

Rechtsstellung der Presbyterien

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von den Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal wahrgenommen.
2. Den Presbyterien sind folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates können die Presbyterien aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet, können die Presbyterien durch eine Satzungsän-

derung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

5. Die Presbyterien und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann den Presbyterien die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung aller beteiligten Presbyterien.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinden zu verwenden haben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meckenheim, den 1. Juni 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Meckenheim

Siegel gez. Unterschriften

Heimerzheim, den 8. Juli 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Swisttal

Siegel gez. Unterschriften

Rheinbach, den 29. Juli 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Rheinbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. August 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung des Ev. Gemeindeamtes KölnErfth zur Übertragung des Schriftverkehrs vom 14. Juli 2004

§ 1

Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem Leiter und Abteilungsleiter I des Ev. Gemeindeamtes KölnErfth, Herrn Armin Sagorski, und seinen Stellvertretern/Abteilungsleitern II bis IV, den Herren Jürgen Adams, Michael Gerle und Rolf Hintsch, übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.

§ 2

(1) Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Art. 30 KO bezeichneten Urkunden,
- die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
- die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundenform abzugeben sind (Art. 30 und 32 KO),
- die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich die/der Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Der Leiter des Ev. Gemeindeamtes KölnErfth und die stellvertretenden Gemeindeamtsleiter/Abteilungsleiter führen den Schriftverkehr für das Ev. Gemeindeamt KölnErfth im Rahmen der ihnen übertragenen Abteilungsleitung.

(3) Die Unterzeichnung im Vertretungsfall ist in § 5 geregelt.

§ 3

Die Zeichnungsberechtigten zeichnen den Schriftverkehr „Im Auftrag“.

§ 4

Der Gemeindeamtsleiter und die Stellvertreter/Abteilungsleiter sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernehmen für die Führung des Schriftverkehrs in ihren Bereichen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit. Die Gesamtverantwortung des Gemeindeamtsleiters bzw. des Gemeindeamtsausschusses bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Ist einer der Zeichnungsbefugten durch Abwesenheit an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, zeichnet in dieser Zeit einer der anderen Abteilungsleiter mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche den Schriftverkehr.

§ 6

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt an dem Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Köln, den 14. Juli 2004

Gemeindeamtsausschuss des
Ev. Gemeindeamtes KölnErfth
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. August 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Aufbauausbildung 2005

536960 Az.: 12-23-1

Düsseldorf, 2. August 2004

Nachfolgend veröffentlichen wir die für die Aufbauausbildung vorgesehenen Ausbildungselemente.

Dazu gehören:

a) **ein Aufbaukurs zur Auswahl** gemäß der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 129),

b) **eine für das Jahr 2005 beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen.**

Gemäß Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29. Februar 2000 können Diakoninnen und Diakone und Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer im Rahmen einer Erprobungsphase für einen Kurs anstelle eines für ihre jeweilige Aufbauausbildung erforderlichen Aufbaukurses an einer anerkannten Zertifikatsfortbildung teilnehmen.

Die beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen ist im Herbstrundbrief der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit ausgeschrieben.

Weitere Einzelheiten sind den Allgemeinen Hinweisen zu entnehmen.

Außerdem kann die abgeschlossene FeB (Fortbildung in den ersten Berufsjahren) gem. o.g. Beschluss des LKA mit sechs zertifizierten Kursen auf Antrag auf einen Kurs der Aufbauausbildung angerechnet werden.

Aufbaukurs 2005

31.01. – 04.02.2005

11.04. – 15.04.2005

30.05. – 03.06.2005

**„Wer dir begegnet, begegnet Kirche?“
Praktische Gemeindepädagogik**

Kirche sieht sich großen Herausforderungen gegenüber: Kirche braucht glaubwürdige und authentische Personen, die mit unterschiedlichsten Menschen in Beziehung treten, die Netzwerke aufbauen und Erfahrungen von Spiritualität und Glaube vermitteln.

Diese hohen Anforderungen begegnen Ihnen in Ihrem beruflichen Alltag. Im Seminar geben wir Ihnen viele Impulse und Anregungen durch Methodenvielfalt, kollegialen Austausch und der Begegnung mit Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen. Gemeinsam entwickeln wir Ideen für eine auf Ihr Arbeitsfeld bezogene praktische Gemeindepädagogik.

Kursaufbau: insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Zielsetzung:

- Profilierung und Entwicklung eigener gemeindepädagogischer Konzepte
- Förderung der Professionalisierung und Selbstorganisation im Handlungsfeld
- Entdeckung von Formen für Spiritualität und geistliches Leben
- Entwicklung von Perspektiven und Visionen für eine Kirche mit Zukunft
- Kennen lernen und Ausprobieren von Management-Methoden

Inhalte: **1. Kurswoche: Identität und Glaube**
Bibliodrama: Persönliche Begegnung auf spielerischer und kreativer Art und Weise mit einem biblischen Text, seiner

Botschaft, seinen Personen, Orten und Handlungen.

Wer bin ich? Was glaube ich? Was verbindet uns?

Gottes- und Menschenbild

2. Kurswoche: Herausforderungen für die Gemeindepädagogik

Die Herausforderungen von Kirche in einem säkularen Umfeld.

Analyse des eigenen gemeindepädagogischen Praxisfeldes (Aufträge, Stärken und Schwächen, Realitäten)

Verschiedene Gemeindekonzepte:

- Diakonische Kirche
- Missionarische Kirche
- Doppelstrategie

Planungshilfen: Ziele, 1x1 des Planens, Ehrenamtlichen-Entwicklungsplanung

3. Kurswoche: Gemeindepädagogik und geistliches Leben

Braucht der Glaube eine Form?

Auf der Suche nach Ritualen – Formen für geistliches Leben.

Gottesdienst und Andacht – wie mach ich das?

Übungen.

Texte anfertigen und in der Gruppe besprechen

Exkursionen – Besuche bei Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

Methoden:

- Impulsreferate und Gruppendiskussion
- Kleingruppenarbeit und kollegiale Beratung
- Bibliodrama
- Körperarbeit und Körperwahrnehmung
- Geistliche Impulse und Meditation
- Theorievermittlung und Praxisreflektion
- Ideenbörse

Ort: Haus der Stille, Bethel (1. Kurswoche)
Tagungs- und Ausbildungshotel
Lindenhof, Bethel (2. + 3. Kurswoche)

Leitung: Heinz-Jürgen Uffmann, Diakon, Gemeindepädagoge (Erwachsenenbildung Bethel)
Heinz Schmidt, Pastor (Dozent an der Diakonenschule Nazareth)

Referenten: Ilona Hassebrauck, Diakonin, Gemeindepädagogin, Bibliodramaleiterin (GfB) (1. Kurswoche)
Hans Schmidt, Pastor, Dozent an der Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde (2. + 3. Kurswoche)

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2004

Fortsetzung auf Seite 372 →

Vorname/Name _____

Postleitzahl/Ort _____

Geboren am _____

Straße/Nr. _____

Ausbildungsstätte _____

Telefon mit Vorwahl _____

Tag der Prüfung _____

E-Mail-Adresse _____

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
Das Landeskirchenamt –Abteilung II–
Postfach 30 03 39

40403 Düsseldorf

durch
den Superintendenten/die Superintendentin
des Kirchenkreises

Anmeldung zum Aufbaukurs Nr. _____ Beginn: _____

(Bitte für jeden Aufbaukurs ein besonderes Formblatt verwenden!)

Thema: _____

beigefügt sind (in Kopie):

- Zeugnis über die kirchliche Grundausbildung liegt dem LKA schon vor
 Zeugnis über die staatliche Anerkennung liegt dem LKA schon vor

oder:

Antrag auf Zulassung der Zertifikatsfortbildung als Bestandteil der Aufbauausbildung

Veranstalter: _____ Beginn: _____ Ende: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Thema/
 Buchstabe: _____

beigefügt sind (Kopien):

- Zeugnis über die kirchliche Grundausbildung liegt dem LKA schon vor
 Zeugnis über die staatliche Anerkennung liegt dem LKA schon vor
 Anmeldebestätigung des Veranstalters Kosten der Maßnahme

Zu dem oben genannten Kurs melde ich mich hiermit verbindlich an:

 Ort, Datum, Unterschrift

Vermerk der Anstellungskörperschaft

Unsere Mitarbeiterin/Unser Mitarbeiter wird für die Dauer des o.g. Kurses unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst befreit.

 Ort, Datum

 Name und Anschrift der Körperschaft (Stempel)

 Unterschrift der/des Vorsitzenden des Leitungsorgans

← Fortsetzung von Seite 370

ALLGEMEINE HINWEISE

Zielgruppe und Ziele der Aufbauausbildung

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen.

Die Zertifikatsfortbildungen sind in der Regel umfangreicher.

Die Kosten der Aufbauausbildung

Die Kosten der unter a) genannten Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs 96,00 €**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

Die Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Anmeldung zur Aufbauausbildung

Anmeldungen zu einem unter **a)** aufgeführten **Aufbaukurs** sowie Anträge auf Zulassung der unter **b)** aufgeführten **Zertifikatsfortbildung**, als Bestandteil der Aufbauausbildung, sind mit vorstehend abgedrucktem amtlichen Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muss ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluss der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Anmeldungen zu den unter b) aufgeführten Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung sind **zuvor** an die jeweiligen Träger der Zertifikatskurse **direkt** zu richten.

Die Anmeldebestätigungen der Träger sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

Über die Zulassung zum Aufbaukurs und zu den Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Der Abschluss der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen.

Die Zulassung setzt voraus, dass die vorgesehenen Aufbaukurse erfolgreich abgeschlossen wurden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung ist durch das erworbene Zertifikat nachzuweisen.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel. (02 11) 45 62-3 10 und Lk.-Amtfrau Corinna Blasberg, Tel. (02 11) 45 62-4 39.

Das Landeskirchenamt

Aktuelle Kurse und Medienempfehlungen des Medienverbandes

Kurse zu Medienarbeit, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus im 2. Halbjahr 2004 enthalten die beiden aktuellen Programme des Medienverbandes in Düsseldorf. Hinzu kommen Infos zu Neuanschaffungen im Medienverleih sowie Tipps zu Kaufmedien. „Fortbildung und Medien“ und „AkadeMedia“ können beim Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-2 59 oder per E-Mail unter info@medienverband.de bestellt werden.

Seminare und Kurse

30. Sept.	Jesus im Film
1. Okt.	Neue Medien zu Advent und Weihnachten
2. Okt.	Auf Entdeckungsreise in der Kirche
16. Okt.	Vorlesen mit Spaß und Bewegung
19. Okt.	Nachrichten, Stunts und Action
6. Nov.	Jetzt spreche ich! Grundkurs
6. Nov.	„Cutmaster“-Training
11. Nov.	„Jesus comes from Hollywood“
13. Nov.	Stimmliche Durchsetzungskraft
13. Nov.	Damit alle an einem Strang ziehen ...
18. Nov.	Redaktionssysteme im Test
20. Nov.	Jetzt spreche ich! Aufbaukurs
23. Nov.	Luther auf DVD
26.–28. Nov.	Faszination „Journalismus“?!
27. Nov.	Leitung von Sitzungen
11. Dez.	Wie die Bilder laufen lernen ...
	Film ab!
	Überzeugend präsentieren
	Luthers Thesen an der Kinoleinwand
	Schreibwerkstatt
	Also hat Gott die Welt geliebt, ...

Termine auf Anfrage

Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

1. Okt.	e-Learning live: Der Kurs im Internet
1.–2. Okt.	Gemeindebrief und Pfarrbrief mit PC
8. Okt.	Gemeindebrief-Beratung
8.–9. Okt.	Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit
12.–13. Nov.	Pressestellenarbeit
20. Nov.	Schaukastengestaltung
24. Nov.	Pressearbeit in Krisensituationen
27. Nov.	Gemeindebrief-Konzeption

AkadeMedia

8.–11. Sept.	Als Videoreporter digital und effizient produzieren
1.–2. Okt.	Digitale Hörfunkbearbeitung
7. Okt.	Fit und kompetent im TV-Interview
8.–9. Okt.	Texten für Hörfunk und Fernsehen
10.–11. Okt.	TV-Moderation
16.–17. Okt.	Die Kunst des Fragens: Interviewtraining
	Print
16.–17. Okt.	Kino im Kopf: das Radio Minifeature
5.–6. Nov.	Reden schreiben
8.–9. Nov.	Radio-Moderation
19. Nov.	Fit für Rede und Vortrag
3.–4. Dez.	Kreatives Schreiben
3.–4. Dez.	Sprechen vor dem Mikrofon
10.–11. Dez.	Stimme und Rhetorik
nach Absprache	Exklusivkurse und Einzelcoachings

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

540565 Az. 02-10-11:1504104

Düsseldorf, 18. August 2004

537328 03-10-11:15048

Düsseldorf, 9. August 2004

Kirchenkreis:

Duisburg

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Das Landeskirchenamt

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, mit fünf Punkten als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Pfarrer z.A. Holger Johannes am 18. Juli 2004 in der Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

PfarrerIn z.A. Frauke Müller-Sterl am 8. August 2004 in der Kirchengemeinde Birk, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer z.A. Jens Römmel-Collmann am 18. Juli 2004 in der Kirchengemeinde Roggendorf, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer z.A. Udo Schmitt am 18. Juli 2004 in der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Dorothea-Elisabeth Alders in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Gertrud Sofia Csöff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Anja Angela Diesel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Jörg Eickhoff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dr. Silke Grigo in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Oliver Joswig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Stephanie Krüger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Cornelia Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Kirsten Vollmer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Reinhard Vollmer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Elisabeth Wenzel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Dorothea-Elisabeth Alders mit Wirkung vom 16. August 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen.

PfarrerIn Gertrud Sofia Csöff mit Wirkung vom 15. August 2004 die 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Völklingen.

541865 02-11:1502616

Düsseldorf, 26. August 2004

Kirchengemeinde:

Ev. Brückenschlag-Gemeinde
Köln-Flittard/Stammheim

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Brückenschlag-Gemeinde
Köln-Flittard/Stammheim

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

537420 Az. 03-10-11:15013

Düsseldorf, 9. August 2004

Das Siegel des ehemaligen Kirchenkreises Duisburg-Nord wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

537420 Az. 03-10-11:15014

Düsseldorf, 9. August 2004

Das Siegel des ehemaligen Kirchenkreises Duisburg-Süd wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Pfarrerin Anja Angela Diesel mit Wirkung vom 30. August 2004 die 4. Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Dr. Jörg Eickhoff mit Wirkung vom 1. September 2004 die 1. Pfarrstelle (Schulreferent/Schulreferentin) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer Hauke Faust mit Wirkung vom 1. August 2004 die 21. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an der JVA Duisburg-Hamborn und Duisburg-Mitte) des Kirchenkreises Duisburg.

Pfarrerin Dr. Silke Grigo mit Wirkung vom 1. August 2004 die 4. Pfarrstelle der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrerin Dagmar Grub mit Wirkung vom 1. September 2004 die 1. Pfarrstelle der Johannis-Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Dr. Berthold Höcker mit Wirkung vom 1. September 2004 die 1. Pfarrstelle der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Martin Iwanow mit Wirkung vom 1. September 2004 die 2. Pfarrstelle der Zionskirchengemeinde Düsseldorf-Nord, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrer Oliver Joswig mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hellenthal, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin Nicol Kaminsky mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pfarrstelle Haus der Stille der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Pfarrerin Stephanie Krüger mit Wirkung vom 1. August 2004 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerin Cornelia Müller mit Wirkung vom 1. September 2004 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Maria Schubert mit Wirkung vom 1. August 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remlingrade, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Kirsten Vollmer mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bonbaden, Schwalbach und Neukirchen, Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrer Reinhard Vollmer mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bonbaden, Schwalbach und Neukirchen, Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrerin Elisabeth Wenzel mit Wirkung vom 1. September 2004 die 18. Verbandspfarrstelle (ev. Religionsunterricht an Realschulen) des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerin Renate Zerr mit Wirkung vom 1. September 2004 die 7. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.

Freistellungen:

Pfarrer Martin Arnold, Evangelischer Stadtkirchenverband Essen, 1. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen der Stadt Essen mit Wirkung vom 15. September 2004 bis zum 31. März 2006. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Pfarrer Friedemann Schmidt-Eggert, Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler, mit Wirkung vom 1. September 2004, unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit Wirkung vom 1. September 2004 bis zum 31. August 2010, unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Klaus-Michael Loch, Kirchengemeinde Lüttringhausen, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. August 2004.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Burkhard Becker vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld-Viersen zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Frau Janine Canet-Liegener, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Petra Dettki, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, zur Studienrätin i.K.

Pastorin Susanne Greven in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2004.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Marc-Albrecht Harms in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2004.

Silke Meeth, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Aushändigung eines Planstelleninhaberungsvertrages auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Michael Stitz vom Kirchenkreis Essen-Süd zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Regierungs-Amtmann Thomas Vis unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landeskirchen-Amtmann am Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Amtsärztin Manuela Dreher von der Kirchengemeinde Köln in den Dienst des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Ralf Berger mit Ablauf des 31. August 2004.

Pastorin im Sonderdienst Gertrud Sofia Csöff mit Ablauf des 14. August 2004.

Pfarrerin im Probedienst Anja Karthäuser mit Ablauf des 8. Juli 2004.

Pastor im Sonderdienst Rüdiger Wink mit Ablauf des 29. August 2004.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Heinz Bonfert, Kirchengemeinde Opladen (6. Pfarrstelle), vom 1. September 2004 bis 31. Januar 2007.

Pfarrer Hans-Rudolf Kruse, Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf (1. Pfarrstelle), vom 1. September 2004 bis 28. Februar 2007.

Pfarrer Erhard Niestenhöfer, Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, vom 1. September 2004 bis 28. Februar 2006.

Pfarrer Peter Weiss, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (2. Pfarrstelle Erwachsenenarbeit), vom 1. September 2004 bis 28. Februar 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Winfried Junge, Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, mit Wirkung vom 1. September 2004.

Pfarrer Dr. Hans-Georg Link, Ev. Stadtkirchenverband Köln (11. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2004.

Pfarrerin Marion Strassmann, Kirchenkreis Elberfeld (13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2004.

Pfarrer Hans-Christian Timmer, Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2004.

Landespfarrerin Renate Voswinkel, Haus der Stille, mit Wirkung vom 1. September 2004.

Pfarrer Dr. Reinhard Witschke, Direktor des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. September 2004.



*Du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.*

Psalm 73, 24

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Willibald Tiemann, am 16. Juli 2004 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 22. Februar 1934 in Busch, jetzt Hückelhoven, ordiniert am 24. Oktober 1971 in Lintorf.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. August 2004 eine 7. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an der Rheinischen Schule für Körperbehinderte/Behindertenarbeit) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg (Diakonie) ist mit Wirkung vom 1. September 2004 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. August 2004 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, sucht für ihre 3. Pfarrstelle (100 % Dienstumfang) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Gemeinde hat ca. 6.200 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten und vier Gemeindezentren. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Zur 3. Pfarrstelle gehören das Gemeindezentrum der Jakobuskirche (Predigtstätte), das Zentrum Am Straußenkreuz 114 sowie ein dreigruppiger Kindergarten. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, die Bewährtes fortführen wollen und Neues entwickeln möchten, die Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben (der Bezirk hat starke Konfirmandenjahrgänge, vielfältige Kinder- und Jugendarbeit und ein Streetworker-Projekt), vorhandenes hohes ehrenamtliches Engagement fördern und lenken können, die partnerschaftliche Teamarbeit sowohl mit Kollegen als auch Haupt- und Ehrenamtlichen pflegen und fördern, die innovative Ideen mitbringen, um Gemeindegliederarbeit bei zurückgehenden finanziellen Ressourcen weiterhin zu ermöglichen. Besonders wichtig ist uns die Fortführung der Reihe der Diakonie-Sonntage mit den daraus folgenden Impulsen für die diakonische Arbeit in zeitgemäßer Form. Dem Presbyterium ist bewusst, dass gemeindeübergreifende Zusammenarbeit Gestalt gewinnen muss, um auch zukünftig ein evangelisches Angebot vorhalten zu können. Eine Dienstwohnung mit separatem Zugang zu den Diensträumen ist vorhanden. Das Presbyterium hat eine Gemeindegliederkonzeption erarbeitet. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Jörg Langenhorst, Tel. (02 11) 7 59 83 00, Pfarrer Dietmar Silbersiepe, Tel. (02 11) 2 29 02 22, und Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel. (02 11) 2 29 02 23. Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie unter www.evangelisch-in-eller.de und www.jakobuskirche-jugendarbeit.de.

Die Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht für ihre 1. Pfarrstelle (100 %) ab sofort eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Thomas-Kirchengemeinde ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 durch Vereinigung der Christus- und Paulus-Kirchengemeinde entstanden (Gemeindevverzeichnis S. 320 u. 321). Die Gemeinde hat ca. 5.000 Gemeindeglieder. Zu den Einrichtungen der Gesamtgemeinde gehören die Pauluskirche, die Christuskirche sowie die Thomaskapelle mit je einem Gemeindezentrum, zwei Kindergärten, eine Familienbildungsstätte, zwei Büchereien und ein Freizeitgelände. Gottesdienste an den drei Predigtstellen sollen gehalten werden im regelmäßigen Wechsel mit dem Pfarrer des 2. Bezirks. Für die 1. Pfarrstelle an der Pauluskirche (2.340 Gemeindeglieder) nahe dem Ortszentrum Friesdorf wird eine aufgeschlossene Persönlichkeit gesucht, möglichst mit Gemeindegliedererfahrung, die ihren Glauben biblisch fundiert zeitgemäß verkündigt und andere Menschen für die christliche Botschaft gewinnen kann. Bewährte Traditionen können gerne durch neue Wege in Gottesdienst und Gemeindeleben bereichert werden. Die guten ökumenischen Beziehungen sollen fortgeführt werden. Es bestehen gewachsene Kontakte zu Grundschule und städtischem Kindergarten in der Nachbarschaft der Pauluskirche, die weiterentwickelt werden können. Neben der Arbeit im 1. Bezirk bietet die kürzliche Vereinigung die

Chance, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 2. Bezirks Ideen für die Gestaltung der Einheit und die Arbeit in der neuen Gemeinde zu entwickeln und zu realisieren. Dabei wirken ein engagiertes Presbyterium und viele ehrenamtlich Mitarbeitende, Kirchenmusiker, Jugendleiterin u.a. mit. Die Gemeinde beschäftigt knapp 30 Mitarbeitende. Zur Entlastung von Verwaltungsaufgaben arbeitet eine Pfarrsekretärin vor Ort und ein Gemeindeamt. Ein neues Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung und ein Amtszimmer in einem nahen modernen Gemeindezentrum. Alle Schulformen befinden sich in erreichbarer Nähe. Weitere Auskünfte erteilen Presbyterin Renate Lippert, Tel. (02 28) 33 15 16; Presbyter Hanns Jörg Hecht, Tel. (02 28) 31 70 66; Presbyter Dirk Wolter, Tel. (02 28) 6 19 60 91; und Pfarrer Ernst-Friedrich Jochum, Tel. (02 28) 37 43 39. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn.

Die zweite Hälfte der 15. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an dem technischen Berufskolleg in Kerpen-Horrem ist zum 1. Februar 2005 durch den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird in Klassen der teilzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ gemeint ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 3 38 22 94, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Arbeit im West-Bezirk. Diese Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Lüttringhausen ist ein Stadtteil von Remscheid. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit ca. 9.000 Gemeindegliedern. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Pfarr- und Mitarbeiterteam zusammenzuarbeiten und neben den normalen pfarramtlichen Tätigkeiten auch eine überbezirkliche Aufgabe zu übernehmen (Familien- und Jugendarbeit oder Diakoniarbeit oder Seniorenarbeit, die momentan abgedeckt ist). Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Wir gehören zur weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Wir vertrauen für unser Leben und das Leben unserer Welt auf die bewahrende und verändernde Liebe Gottes zu uns Menschen. Diese Liebe Gottes wird ganz besonders im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi sichtbar und wirkt weiter durch den Geist Gottes.“ Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich ganz besonders im seelsorgerlichen Bereich engagieren, d.h. Kranken-, Altenbesuche, Geburtstagsbesuche und Konfirmandenelternbesuche machen. Die Bewerbungen sind bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Hans H. Pitsch, Tel. (0 21 91) 5 28 27, sowie der Kirchmeister Friedrich Neveling, Tel. (0 21 91) 5 29 32.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine religionspädagogische Einrichtung der Landeskirche mit den Schwerpunkten Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit und Integrative Gemeindegemeinschaft. Im Institut ist ab 1. Oktober 2004 oder später für die Dauer von fünf Jahren die Stelle einer Pastorin/eines Pastors im Sonderdienst zu besetzen. Wir suchen eine Theologin/einen Theologen, die/der nach einer Zeit der Einarbeitung folgende Aufgaben wahrnehmen möchte: Entlastung der Leitenden Dozentin bei überschaubaren Projekten im Bereich Religionsunterricht, Mitarbeit im Schulvikariat bzw. ab 2005 im „Integrierten Pädagogischen Vikariat“. Hierzu zählen die Mitarbeit in Kursen des Pädagogisch-Theologischen Instituts, in Regionaltutorien, bei Beratungen besuchen in Schulen und in den Kursen zur Gemeindepädagogik. Der künftige Mitarbeiter/die Mitarbeiterin gestaltet in Teamsitzungen den Arbeitsbereich Pädagogisches Vikariat mit. Das Team des Schulvikariats/Pädagogischen Vikariats besteht zurzeit aus dem für die Pädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare zuständigen Dozenten im PTI und einer Pastorin im Sonderdienst mit halbem Dienstumfang. Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen mit Interesse daran, künftige Pfarrerrinnen und Pfarrer auf die pädagogische Dimension ihres Berufes vorzubereiten. Sie/Er sollte Freude an der Gestaltung und Begleitung pädagogischer Prozesse haben und gern in einem Team kreativ und konzeptionell arbeiten wollen. Gewährleistung des Bereichs e-learning in Kooperation mit den Dozentinnen und Dozenten. Dazu gehört u.a. die Einführung in die Nutzung des Internets für den Religionsunterricht im Zusammenhang verschiedener Tagungen des PTI. Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst nehmen an den Konferenzen des PTI mit beratender Stimme teil. Der Berufungsvorschlag an das Landeskirchenamt erfolgt durch das Kollegium des PTI. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an die Leitende Dozentin Dr. Ulrike Baumann, Pädagogisch-Theologisches Institut, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn, Tel. (02 28) 9 52 31 12.

Stellenausschreibung:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 2005 zwei Anwärtinnen/Anwärter für den gehobenen Kirchlichen Verwaltungsdienst. Die dreijährige Ausbildung als Landeskircheninspektorin/Landeskircheninspektorin im Beamtenverhältnis auf Widerruf umfasst ein 24-monatiges fachwissenschaftliches Studium an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Duisburg und eine 12-monatige fachpraktische Ausbildung, die überwiegend im Landeskirchenamt in Düsseldorf absolviert wird. Zu besetzen sind zwei Stellen mit dem Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre. Nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung erhalten Sie den akademischen Grad „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“. Frauen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Schwerbehinderten wird ausdrücklich gewünscht. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind, sich ihrer Kirche verbunden fühlen und das Abitur oder die volle Fachhochschulreife besitzen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 29. Oktober 2004 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Anrath-Vorst sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Küsterin/einen Küster für den Gemeindebezirk Anrath. Der Dienstumfang beträgt 38,5 Wochenstunden, die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Das Presbyterium wünscht sich eine Persönlichkeit, die sich mit seiner missionarisch orientierten Gemeinde identifiziert, positiv die Atmosphäre prägt, die gleichzeitig aber auch handwerkliche Grundkenntnisse und Geschick mitbringt. Als Küster(in) ist man Ansprechpartner(in) für viele Belange, sollte kontaktfreudig sein und ein Herz für die Menschen der Gemeinde haben. Geboten wird ein vielseitiges Arbeitsfeld in der Kirche und dem angrenzenden Gemeindehaus. Die Küsterin/Der Küster arbeitet mit dem Bezirkspfarrer sowie den anderen Mitarbeitenden zusammen und organisiert doch viele Dinge selbstständig. Die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und zum Sonntagsdienst ist unerlässlich. Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. Oktober 2004 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Anrath-Vorst, Pfr. Bernd Pätzold, Jakob-Krebs-Str. 121, 47877 Willich, zu richten.

Das Gemeindeamt der Kirchengemeinde Wermelskirchen ist zuständig für die Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden Dabringhausen, Dhünn, Hilgen-Neuenhaus und Wermelskirchen. Wir suchen zum 1. Januar 2005 eine evangelische Verwaltungsfachangestellte/einen evangelischen Verwaltungsfachangestellten in Vollzeit zur Bearbeitung der Personal- und Kindergartenangelegenheiten der vier Kirchengemeinden und Vertretung des Amtsleiters. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter mit erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung, die oder der über umfassende Erfahrungen im Personal- und Kindergartenrecht verfügt und in der Lage ist, selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig an die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen, Markt 6, 42929 Wermelskirchen. Nähere Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr Preyer, Tel. (0 21 96) 7 29 00-68.

An der Christus-Kirche in Alt-Oberhausen ist die A-Kirchenmusikerstelle (100 %) zum 1. Februar 2005 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wechselt nach achtjähriger Tätigkeit auf eine andere Stelle. Oberhausen liegt im nordwestlichen Ruhrgebiet und hat ca. 220.000 Einwohner. Die Christuskirche, erbaut 1864, ist der älteste Kirchbau der Stadt und für den Kirchenkreis Oberhausen die repräsentative Innenstadtkirche. Sie verfügt über ca. 500 Sitzplätze und eine sehr gute Akustik. Besonders stolz ist die Gemeinde auf die 2001 von der Orgelbaufirma Hey aus Urspringen erbaute neue, hochwertige Orgel (III/P, 32) mit spätbarocker Disposition, mechanischer Spieltraktur und elektronischer Setzeranlage (4.000 Kombinationen). Für die musikalische Arbeit stehen zwei Orgelpositive in zwei Gemeindezentren, ein Steinway-Flügel, drei Cembali, zwei Klaviere, ein E-Piano sowie orffisches Instrumentarium zur Verfügung. Im Gemeindehaus gibt es einen eigenen Musikraum mit Notenarchiv. Für die Christus-Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik ein besonderer Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft. Die konzertante Kirchenmusik und die vielfältige Chorarbeit hat hier Tradition und ist über die Gemeindegrenzen hinaus von großer Bedeutung. Im Kirchenkreis ist dies die einzige A-Stelle. Der derzeitige Stelleninhaber ist auch als Kreiskantor ehrenamtlich tätig. Es erwarten Sie: die Evangelische Singgemeinde e.V. (gegründet 1932, ca. 40 Mitglieder), ein traditionsreicher, Kammerchor mit jungen, qualifizierten Stimmen, der im Jahr

drei bis vier anspruchsvolle Konzerte gibt (Oratorien, Kantaten und A-cappella-Programme von Palestrina bis Pärt) und besondere Gottesdienste der Gemeinde und des Kirchenkreises mitgestaltet. (Internet: www.singgemeinde.de); der Fun-Vocal-Chor (seit 1998, ca. 30 Mitglieder), der sich mit seinem sehr breit gefächerten Repertoire einen eigenen Platz im musikalischen Leben der Gemeinde und der Stadt erobert hat. Neben der Gottesdienstgestaltung erarbeitet der Chor thematische Programme bis hin zu eigenen Revuen (2002 und 2004); die Seniorenkantorei (seit 2002, ca. 40 Mitglieder), die sowohl aus ehemaligen Chorsängerinnen und -sängern sowie singbegeisterten Seniorinnen und Senioren besteht, bereichert mit kleinen Kantaten, Choral- und Liedsätzen Gemeindeveranstaltungen und Gottesdienste; der Kinderchor (1.-4. Klasse) und die Jugendkantorei (ab 5. Klasse) bringen ein- bis zweimal im Jahr gemeinsam ein Kindermusical auf die Bühne und singen bei Seniorenfeiern und in Familiengottesdiensten; der Förderkreis Musik an der Christuskirche (seit 2003), ein engagierter Kreis aus Liebhabern der Kirchenmusik, der mit seinen Spenden und Mitgliedsbeiträgen die Kirchenmusik unterstützt; ein Team von Pfarrerinnen und Pfarrern, Jugendleiterinnen, Küstern, Verwaltungskräften und Erzieherinnen, denen die Kirchenmusik wichtig ist. Das Presbyterium erwartet von Ihnen: Engagement in der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste (keine Beerdigungen) und Gemeindeveranstaltungen; die kreative Fortführung der Arbeit mit den verschiedenen Chören; die Fortführung der vielfältigen konzertanten Kirchenmusik an der Christuskirche; Freude am Umgang mit Menschen verschiedener Altersstufen; die Bereitschaft, Ihre Persönlichkeit mit Ihren besonderen Fähigkeiten in die Gemeinde einzubringen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IV-III. Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 31. Oktober 2004 an das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde, Nohlstraße 2-4, 46045 Oberhausen. Die Vorstellungsgespräche sind am 10. und 11. November 2004, die Probespiele am 30. November und 1. Dezember 2004. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilen Pfarrer Randolf Jeromin, Tel. (02 08) 2 71 02, der derzeitige Stelleninhaber Kreiskantor Klaus Müller, Tel. (02 01) 3 61 45 90, die Duisburger Kreiskantorin Tiina Henke, Tel. (02 03) 4 84 62 26, sowie LKMD Ulrich Cyganek, Tel. (02 11) 45 62-3 81.

Die Kirchengemeinde Dümpten in Mülheim an der Ruhr möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt ihre B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100 %) wieder besetzen. Dümpten, der bevölkerungsreichste Stadtteil der „grünen Lunge an der Ruhr“, Mülheim, liegt am nordöstlichen Stadtrand zu Essen und Oberhausen. Die denkmalgeschützte ev. Kirche von 1892 ist einzige Predigtstätte. Die Gemeindegemeinschaft für unsere ca. 4.000 Gemeindeglieder verteilt sich auf zwei Gemeindehäuser. Zum Team der Mitarbeitenden gehören u. a. eine Pfarrerin (100 %), ein Pfarrer (75%), ein Küster, ein Hausmeister mit Aufgaben in der Jugendarbeit sowie die Erzieherinnen unseres Kindergartens. Nach der langjährigen Tätigkeit des bisherigen Kirchenmusikers umfasst das Aufgabenfeld: Orgelspiel in den Gottesdiensten und Kasualien (kein Friedhofsdienst), musikalische Begleitung der Schulgottesdienste, der Gottesdienste im Altenheim und der besonderen Gemeindeveranstaltungen, Leitung der Chöre (Ensemble für Gottesdienst und Liturgie, Vokalkreis, Gemeindesingkreis, Kinder- und Jugendchöre), Planung und Gestaltung konzertanter Aufführungen, Pflege des Instrumentariums. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen wichtigen Teil unserer Verkündigung und wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit mit künstlerischer Kompetenz sowohl im Orgelspiel als auch in der Chorleitung. Sie/Er sollte gemeindebezogen arbeiten, an

das Bestehende anknüpfen, Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und konzertante Aufführungen lebendig und kompetent vorbereiten und gestalten, sich für die Pflege der traditionellen und der neueren geistlichen Musik einsetzen, Menschen aller Altersgruppen für Musik begeistern können, innovative Ideen einbringen. Dazu stehen zur Verfügung: 2-man. mechan. Orgel der Fa. Steinmann, 22 Reg., restauriert 2004 durch Fa. van Rossum nach histor. Bauprinzipien, Schiebekoppel, einarm. Traktur, 1/6 Komma Stimmung, 1-man. Chororgel der Fa. Schuke, 4 Reg., restauriert durch Fa. van Rossum, mitteltönige Temperatur, Nachbau eines 1-man. ital. Cembalos durch Fa. van Rossum, Trapez-Flügel in der Kirche, Flügel bzw. Klavier in den Gemeindehäusern, Roland Masterkeyboard, umfangreiches Orff-Instrumentarium, profess. Musikanlage. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien, BAT-KF Vb/IVb. Geplante Tage sind für das Vorstellungsgespräch: 22./24. November 2004 und für die musikalische Vorstellung: 8./9. Dezember 2004. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10. November 2004 an die Ev. Kirchengemeinde Dümpten, Althofstraße 9, 45468 Mülheim a. d. Ruhr, Tel. (02 08) 30 03-1 33. Weitere Auskünfte erteilen gerne Klaus Stübler, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 08) 8 83 34 04, und Pfarrerin Gundula Zühlke, Tel. (02 08) 7 13 95.

Literaturhinweise:

Dr. Herbert Claessen: **Datenschutz in der evangelischen Kirche**, Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2004, 328 Seiten, kartoniert, ISBN 3-472-05814-5, 24,00 Euro.

Die weitgehende Umgestaltung des Kirchengesetzes zur Gewährleistung eines auch nach staatlichen Standards ausreichenden Datenschutzes führte zu einer Novellierung der meisten Gesetzesbestimmungen einschließlich ihrer Zählung und machte eine umfassende Überarbeitung und Neuauflage dieses Kommentars für die Verwaltungspraxis erforderlich. Aufgenommen wurden die nach der zweiten Auflage einsetzende technische und rechtliche Entwicklung im Spiegel neuer Literatur, Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen sowie rechtspolitische Reformaspekte.

Der Autor strukturiert – gerade auch im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung für den Bereich der EKD und ihrer Diakonie – die Normen nach Geltungsbereich und Regelungsgehalt. Wie auch in der Voraufgabe verbindet der Verfasser die erforderliche Auslegung der Rechtsvorschriften mit praktischen Arbeitshilfen; anhand von konkreten Beispielen, Merkblattvorlagen und Musterformulierungen werden die gängigen Lösungswege für die tägliche Verwaltungspraxis dargelegt. Die notwendigen EDV-Begriffe und die juristische Fachsprache werden in prägnanter Form in eine leicht verständliche Verbindung gebracht. Das erweiterte Stichwortverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugang zu den einschlägigen Vorschriften und den gesuchten Erläuterungen.

Zum Autor:

Dr. jur. utr. Herbert Claessen war Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD Hannover und hat Entstehung wie auch Weiterentwicklung des kirchlichen Datenschutzes von Anbeginn kritisch begleitet. Er ist als Rechtsanwalt in Hannover tätig.

Festschrift 100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Herrensohr 1904–2004, Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Herrensohr. Saarbrücken 2004, 91 S., Abb.

Die Hugenottengemeinde Ludweiler-Warndt in Geschichte und Gegenwart 1604–2004. Chronik, Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt. Völklingen (Ludweiler)

2004, 288 S., Abb. ISBN 3-923754-90-6

Joachim Conrad: **Evangelisches Leben in Walpershofen**. Festschrift zum 75-jährigen Bestehen der evangelischen Kirche. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2004, 96 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 6)

Kreuzkirche Wiedenest 1154–2004. Predigerin in Wort und Bild, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest. Bergneustadt 2004, 56 S., Abb.

Hundert Jahre evangelische Kirche am Katernberg in Wuppertal. 100 Jahre Katernberger Vereinshaus, 50 Jahre Auferstehungskirche, 25 Jahre Gemeindezentrum am Eckbusch. Rückblicke und Perspektiven, hrsg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord von Hermann-Peter Eberlein und Friedrich Selter. Wuppertal 2004, 141 S., Abb.

Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte. In fünf Bänden, hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bd. 2.1. Rudolf Mohr: Das 17. Jahrhundert. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2004, XXII, 517 S., Abb. ISBN 3-87645-102-7

Hans-Jürgen Schrader, Alfred Bodenheimer, Helmut Koopmann, Hans Otto Horch: Religio in litteris. **Vier Interpretationen deutscher Dichtung zwischen Aufklärung und Moderne in ihrer Beziehung zum Religiösen**. Vorträge anlässlich des 70. Geburtstags von Dr. Rudolf Mohr im Rahmen der Jahrestagung 2003 des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Bonn: Habelt 2004, 80 S. ISBN 3-7749-3281-6

Erweitertes Musikspektrum in der Kirche. Ein Diskussionspapier, erarbeitet vom Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2004, 24 S.

Berichtigung zum KABI 08/2004

Im KABI 08/2004 ist auf Seite 353 bei den Erläuterungen zum Denkmalförderprogramm 2005 ein falsches Datum angegeben. Das Abgabedatum für Zuschussanträge ist nicht der 1. Oktober 2005, sondern der 1. Oktober **2004**.

Angebote:

Der Konzert-Flügel der Pauluskirchengemeinde Krefeld ist zu verkaufen. Es handelt sich hierbei um einen Bösendorfer Flügel, Baujahr 1967, schwarz poliert, 225 cm lang, Tonumfang F2 – c5 = 7 1/2 Oktaven, Elfenbeinklaviatur, Transportleisten auf der Längsseite, 3 Pedale. Der Flügel ist in einem guten Zustand. Preis 24.500,00 € Verhandlungsbasis. Interessenten wenden sich bitte an die Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchmeister Hermann Achterberg, Tel. (0 21 51) 56 12 81, oder an das Gemeindebüro der Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, Tel. (0 21 51) 76 90 18, E-Mail gunter@ev-kirche-krefeld-viersen.de.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf bietet die nachfolgende Kirchenorgel zum Verkauf an: Karl Schuke/W-Berlin, II/P, 21 Register, Baujahr 1965, Schleifladen, vollmechanisch. Größe 520x580x200 (HxBxT). Kontaktadresse: Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, Ansprechpartner: Herr Michael Kristahn, Tel. (02 14) 86 09 98 11.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
